



Baden-Württemberg
FINANZAMT LÖRRACH

Finanzamt Lörrach * Postfach * 79537 Lörrach

Firma
Asal GmbH
Bauunternehmen
Auf der Säge 7
79674 Todtnau



Lörrach 24.10.2017

Bearbeiterin Frau Bogenschneider

Telefon 07621 1678-366

Aktenzeichen 11088/08771

SG 02/01

(Bitte bei Antwort angeben)

 Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Asal GmbH Bauunternehmen

(Name und Vorname bzw. Firma)

Auf der Säge 7, 79674 Todtnau

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 11088/08771

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE228975258

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.10.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.10.2017

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei

USt 1 TG Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen
Aug. 14



Baden-Württemberg

FINANZAMT LÖRRACH

Finanzamt Lörrach * Luisenstr.10a * 79539 Lörrach

Firma
Asal GmbH
Bauunternehmen
Auf der Säge 7
79674 Todtnau

Lörrach, 14.06.2019

Steuernummer:	28	11	088/08771
Länder-Nr.		FA-Nr.	

Sicherheits-Nummer:	28	11	02010998
Länder-Nr.		FA-Nr.	

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Asal GmbH Bauunternehmen
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Auf der Säge 7, 79674 Todtnau

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **12.06.2019** bis zum **11.06.2022**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.